

Satzung der Sportgemeinschaft Malchen 1968 e.V.

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Sportgemeinschaft Malchen 1968 e.V. und hat seinen Sitz in 64342 Seeheim-Jugenheim.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Nummer VR 1196 eingetragen.
3. Er ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
4. Die Vereinsfarben sind Grün und Weiß.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und die Pflege des Sports, die Förderung der Kunst und Kultur, sowie die Pflege des traditionellen Brauchtums.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten
 - Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - Die Pflege des Liedguts und des Chorgesangs, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen in den Bereichen der Musik, der Kunst sowie der Literatur wie Musikveranstaltungen, Kerb und Maifeste, Ausstellungen, Lesungen, Filmabende, Spieleabende
 - Kooperation mit Einrichtungen vergleichbarer Zielsetzungen
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Hiervon abweichend kann ein Aufwendungsersatz in angemessener Höhe gezahlt werden.
7. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der Ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB).
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Vergütung für Vereinstätigkeiten

1. Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich im Verein tätige haben einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung gemäß § 670 BGB. Aufwendungsersatz wird im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins gewährt. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr
 - b) Ordentliche Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
3. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter b) und d).
4. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu respektieren und die Anordnungen des Vorstands sind zu beachten.
5. Ehrenmitglieder können Mitglieder werden, die aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit ernannt werden. Gleiches gilt bei der Entziehung der Ehrenmitgliedschaft durch unehrenhaftes Verhalten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein. Er ist auch in einem angemessenen zeitlichen Zusammenhang bei Erhebung einer Umlage möglich. Die Pflicht der Zahlung der Umlage entfällt dann.
7. Der freiwillige Austritt muss in Text oder Schriftform dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
8. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien
 - wegen massivem unsportlichem oder unkameradschaftlichen Verhalten
 - wegen vereinsschädigendem Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens, wodurch das Ansehen und die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit oder Vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird
 - Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet
 - Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung, jedoch entbindet der Ausschluss das Mitglied nicht von der Zahlung noch rückständiger Beiträge

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands entscheidet.
2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
3. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Die Höhe der Umlagen darf das Zweifache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto des Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Einziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Noch vorhandene Barzahler sind von dem Lastschriftverfahren ausgenommen.
5. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
6. Die Mitgliedsbeiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung geführt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Mitglieder können ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Sie wählen an der Mitgliederversammlung den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

1. der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendleiter
 - f) bis zu vier Beisitzern
 - g) dem Medienbeauftragten
 - h) den Abteilungsleitern der einzelnen Sport oder Kulturabteilungen
2. Die Vorstandsmitglieder von a) - g) werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vertreter aus h) werden von den entsprechenden Abteilungsversammlungen, auf Dauer von einem Jahr gewählt. Werden einzelne Positionen unter e) - g) nicht gewählt, bleibt die Position unbesetzt. Wählbar sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Vereinsmitglieder sind.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Kassenwart

Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand in den Pos. Ziff. a) - g) bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzen.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Er überwacht und ordnet die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist Berechtigter für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und kann verbindlich Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit berichtet der Vorstand an der Mitgliederversammlung.
7. Die Vorstandarbeit beinhaltet die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einem Stellvertreter.
8. Der Vorstand hält unregelmäßig Vorstandssitzungen ab über die ein Protokoll zu führen ist, dass vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
9. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu Berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn der 10. Teil aller Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt (BGB §37 Abs.1).

§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Genehmigen von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Gebühren und deren Fälligkeit
 - Genehmigung des Haushaltplanes
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Annahme der Anträge setzt eine Mehrheit von dreiviertel der gültigen Stimmen voraus.
4. Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahlen beschließen. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstandes kann per Blockwahl gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied (b und d) hat eine Stimme, Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Mitglieder, die in einer Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Für Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung von nichterschiedenen ist schriftlich einzuholen (BGB §33 Abs.1).
6. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist die Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde, sowie die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungen im vollen Wortlaut

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder einem seiner Ausschüsse angehören. Ein Kassenprüfer aus dieser Wahl darf sich für eine weitere Amtszeit zur Verfügung stellen.
2. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Üblicherweise geschieht das kurz vor einer Mitgliederversammlung worüber sie der Versammlung Bericht erstatten.
3. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvartes.
4. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 14 Jugendabteilung

1. Die Jugendarbeit wird unter dem Dach des Vereins ausgeführt. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit.
2. Sie wird geleitet von dem Jugendleiter, der im Vorstand die Interessen der Jugend vertritt.
3. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

§ 15 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss Vereinsordnungen zu erlassen und diese zu verändern.
2. Außerdem sind Turnier und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und die Schiedsrichterordnung der zuständigen Verbände für Mitglieder des Vereins bindend.
3. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung (Höchstbetrag z.Z. 720,00 € im Jahr) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten beim Sport, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - ÜbermittlungIhrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in der Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen (Immobilien werden nach dem Einheitswert der Brandversicherung berechnet) an die Gemeinde Seeheim-Jugendheim über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Malchen zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 17.03.2017 beschlossen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
Die bisherige Satzung tritt damit außer Kraft.

Seeheim -Jugendheim OT Malchen, den 17.03.2017